

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 40 (1948)
Heft: 7

Rubrik: Gesetz und Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spät am Abend kann er die Verwundeten, die er mit sich führt, in der jüdischen Zone abliefern.

Ostern 1948 in Bethlehem... Der Ironie zum Trotz, die aus der Zusammenstellung dieses Datums, des Ortes und der Vorgänge spricht, lohnt es sich, auf das Beispiel hinzuweisen, das unter den gegebenen Umständen vom arabischen Roten Halbmond gegeben worden ist. Zeigt nicht seine grossmütige Geste, dass die Idee und der Geist des Roten Kreuzes lebendig und fruchtbar sind?

Vom Redaktor notiert...

Das grosse Fest der Jahrhundertfeier unserer Bundesverfassung ist vorbei, die vielen — selbst nach Meinung gut bürgerlicher Leute allzu vielen — hochpatriotischen Reden sind verrauscht. Jetzt sind die Kantone an der Reihe, und festfreudig, wie wir Schweizer nun einmal sind, lässt man sich in den Ländern die Gelegenheit natürlich nicht entgehen. Was wird schliesslich von der Festerei und Rederei übrig bleiben? Es macht den Anschein, dass es nicht allzuviel sein werde. Immerhin bietet die Hundertjahrfeier wenigstens den Journalisten in der Saure-Gurkenzeit noch einigen Stoff, der denn auch nach allen Regeln der «Schreibkunst» breitgetreten wird. Auf den Umstand, dass sich die Besiegten von 1848 heute als die Sieger und unter offensichtlicher Fälschung der Geschichte sogar als die *Schöpfer* des Bundesstaates aufspielen, ist bereits hingewiesen worden. In dieser Beziehung steht allen voran das katholische «Vaterland» in Luzern, wo die Drahtzieher des Sonderbundes regierten, gegen den liberalen Fortschritt die Intervention des Auslandes anriefen und so zu Landesverrättern wurden, die eigentlich den Strang, das Schwert oder die Kugel verdient hätten. Das hindert das «Vaterland», das allen Grund zu betretenem Schweigen hätte, nicht, noch am 20. Juli 1948 einen Leitartikel zu bringen, der mit folgendem Erguss eingeleitet wird:

«Ohne Unterschied der Konfession und der Partei feiert dieses Jahr das Schweizervolk seine 100jährige Verfassung. Mit vollem Recht preisen wir das Grundgesetz unseres Staatswesens, denn es ist ein Werk des Masses und der Vernunft. Deshalb hielt es auch allen Stürmen eines Jahrhunderts stand. Die Männer, die vor hundert Jahren die Bundesverfassung schufen, haben solid gebaut. Sie verdienen und erhalten deshalb unsern Dank.»

Die Arbeiterschaft darf sich durch diese offenbare Geschichtsfälschung nicht dumm machen lassen. Wie die Dinge vor 100 Jahren *wirklich* lagen, kann an Hand dokumentarischen Materials in der Schrift «Der Freiheitskampf der neuen Zeit» von Redaktor P. Schmid-Amman nachgelesen werden. Sie gehört in die Hand jedes Gewerkschafters. (Preis Fr. 9.60, Verlag der «Nation», Postfach 30621, Chur).

Gesetz und Recht

Bilden Gratifikationen und Herbstzulagen Bestandteile des Lohnes?

Das Schiedsgericht hat zu entscheiden, ob die Gratifikationen und Herbstzulagen Bestandteile des Lohnes im Sinne des Kollektivarbeitsver-

trages seien, mit andern Worten, ob diese beiden Verdienstpositionen im vorliegenden Verträge geregelt sind oder nicht. Was im Kollektivarbeitsverträge nicht geordnet ist, steht ausserhalb des Vertrages, und die Par-

teien sind in dieser Hinsicht frei, also nicht gebunden (vgl. Schweingruber: «Das Arbeitsrecht in der Schweiz», Seite 83). Die Vertragsauslegung hat nicht historisch, sondern teleologisch zu erfolgen. Es steht nicht an, dass nach Vertragsabschluss von einer Partei behauptet wird, nach dem Inhalt der mündlichen Verhandlungen sei etwas anderes gewollt worden, als was im Vertrag schriftlich niedergelegt worden ist (vgl. OR-Kommentar Oser-Schönenberger, Note 2 zu Art. 18).

Im Kollektivarbeitsvertrag sind weder die Gratifikationen noch die Herbstzulagen erwähnt. Die Firma kann daher nicht zu deren Auszahlung verpflichtet werden. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass solche Zulagen nur ausbezahlt werden können, wenn das Geschäftsjahr mit einem Gewinn abschliesst. Wären sie daher in einem Arbeitsvertrag geregelt, so müssten sie auch ausbezahlt werden, wenn die Firma mit Verlust arbeiten würde.

Das Schiedsgericht ist daher mehrheitlich der Auffassung, dass die Nichtauszahlung von Gratifikationen und Herbstzulagen keine Verletzung des Kollektivarbeitsvertrages darstellt. Eine Nachzahlung der Gratifikationen und Herbstzulagen kann daher nicht in Frage kommen.

(Einigungsamt des Kantons Aargau als Schiedsgericht, 5. März 1948, in «Die Volkswirtschaft» v. Mai 1948.)

Entschädigung des Verdienstauffalles infolge Einigungsverhandlungen.

Das Einigungsamt des Kantons St. Gallen verfügte in einem Fall, in dem es von den Parteien als Schiedsgericht beigezogen wurde:

Für sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen, die an den Verhandlungen teilnehmen mussten, wird durch die Firma der Verdienstauffall entschädigt.

(Einigungsamt des Kts. St. Gallen, 6. März 1947, in «Die Volkswirtschaft» vom Mai 1948.)

Buchbesprechungen

Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz. In 4. Auflage herausgegeben von der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft.

Die neue Auflage wurde von Dr. jur. Emma Steiger, Zürich, in Verbindung mit zahlreichen Fachleuten völlig neu bearbeitet. Das Werk besteht aus zwei Bänden: einem deutschsprachigen Textteil von rund 160 Seiten, der einen systematischen Ueberblick über die soziale Arbeit bietet und einem zweisprachigen Nachschlageteil von rund 500 Seiten, der die rechtlichen Grundlagen und 8000 Adressen und Stichworte über soziale Ämter und Werke sowie zahlreiche Tabellen enthält. Wir erwähnen: Alters- und Pflegeheime, Amtsvormundschaften und Kinderversorgungsvereine, Bürgerheime und Arbeitserziehungsanstalten, Erziehungsheime für Gebrechliche und Schwererziehbare, Gemeindefürsorgestellen und Polikliniken, Berufsberatungsstellen, unentgeltliche Rechtsberatungsstellen etc. Das Werk ist unentbehrlich für alle in der sozialen Arbeit Tätigen.

Genossenschaftliches Jahrbuch - 1948. Herausgegeben vom Verband schweiz. Konsumvereine (VSK), Basel.

Das neue Genossenschaftliche Jahrbuch, das nun im vierten Jahrgang erscheint, zeichnet sich wieder durch einen reichen Inhalt aus. Neben dem üblichen statistischen Teil enthält es eine Reihe von Beiträgen über das Genossenschaftswesen sowohl in der Schweiz als im Ausland, und begreiflicherweise ist auch des grossen genossenschaftlichen Pioniers Heinrich Zschokke, dessen Todestag sich in diesem Jahre zum hundertsten Male jährt, gedacht worden. Im übrigen vermittelt das in gediegener Einfachheit gehaltene Bändchen auf seinen 130 Seiten in der Form von Einzeldarstellungen einen anregenden Einblick in das lebendige tägliche Wirken der Genossenschaften.

-le.